

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 8 (1918)

**Heft:** 3-4

**Rubrik:** Nachträge und Ergänzungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist auch zu wissen, daß das große Almosen ist aufgenommen worden von Alters her als Ribi, Reuß und Schächen das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293."

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens statt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

Weihnachtsbrauch.

"Der Sigrift hat auch das quote Jahr auf Wehnacht mit dem Kirchenkreuz in allen Häusern zu Altendorf und Flüelen und mit Weihwasser das neuwe Jahr zu verkünden, wird ihm dagegen verehrt nach jedweders Vermögen und quoten Willen; den Wehrauch soll er aus dem Einigen zählen."

Altendorf.

Joseph Müller.

Nachträge und Ergänzungen.

Zum Liede von Schöker-Schmieds Anneli (Schw. Blde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffenkellerin, die nach A. Lütols umsichtigen Nachweisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage anführt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Text aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung fehlt die Lokalisierung in Schötz (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielfache Abweichungen vom Lütolfschen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Melodien einzenden zu wollen.

1. Es wollt es Mägetli früh usstoh,  
||: Es wollt so früh us Buhlschaft go. :||
2. Und als es über das Stiegeli trat,  
Der bös Find entgegen ihm kam.
3. „O Magetli, wit so früh usstoh,  
Warum wit so früh us Buhlschaft go?“
4. „I wart us mini Brüdere drei,  
Si si mit em Schifflein übere Rhein.“
5. „O Mägetli, wie liegsch's in deinem Rachen,  
Du wartisch's us drei schwarzi Pfaffe.“
6. Er nahm sie bei dem Gürgeischloß,  
Und schwung sie zue-n-em aufs hohe Roß.
7. „O Ritter, i hab vergesse,  
Hab meine Hand nie gewäsche.“
8. „Du magsch vergesse ha was de wit,  
Die rechti Landstroß ritte=n=i nit.“

9. „O Ritter i vergesse,  
Hä heut noch nie gebetet.“
10. „Du magſch vergesse ho, was de wit,  
Du muesch jeß mit mir in die Höll.“
11. Es fahrt ja mit auf Schmiedelibrugg  
Und miech ei weißen Esel draus.
12. „O Schmiedeli, lieb Schmiedeli mi,  
O bſchlo mer du mis Eseli.“
13. Und der erste Nagel und daß er schlug,  
Het gmeint er schlueg in e Menschefuß.
14. Und der zweite Nagel und daß er schlug,  
Es fließt ja Blut und Wasser drus.
15. Und der dritte Nagel und daß er schlug:  
„Hör auf, mein Vater, es iſch jeß gnug.“
16. Er warf den Hammer in grune, grune Klee:  
„Jeß han i gſchmiedet und nime nich.“
17. „Kommiſt du zu meiner Mutter,  
Säg sie foll nit spare Kluete.
18. Kommiſt du zue mine Schwesteren zwon,  
Säg si ſelle Pfaffe müeſig loh.
19. Kommiſt du zue mine Brüderen drei,  
Si ſelle loh vo Spielerei.“

Die Kerze bei Versteigerungen (8, 7). — Der Brauch wird auch in J. Grimm's „Deutschen Rechtsaltertümern“ 4. Kl. 2, 158 erwähnt: „Der Zuschlag [bei Versteigerungen] erfolgte z. B. in dem Augenblick, wo ein angezündetes Lichtende erlosch oder das ins Licht gesteckte Geldstück beim Herunterbrennen zu Boden fiel. Von A. E. Roßmann, Erlangische Gelehrte Anmerkungen 1750, Nr. 36 (und daraus in Siebenkees, Juristisches Magazin 1, 242—254) wird angeführt Ant. Matthaei, De auctionibus lib. 1 cap. 12: Fiebant olim hae adjectiones addictionesque fiuntque hodie multis in locis accensa candela vulgo by der brandende Kærze [niederländisch; bedeutet „bei brennender Kerze“]. Sed ea solemnitas apud nos [bei den Niederländern] sicut et in Gallia [Frankreich] usu esse desuit, ut enim CHOPPINUS 3. paris. ult. nr. II<sup>1)</sup> testatur, captiosa erat ista candela. In den Bremer Wöch. Nachr. 3. November 1828: „Immobilien, welche . . . auf dem Rathhouse bei brennender Kerze zum öffentlichen Verkauf gebracht wurden.“ In Frankfurt wurde am 2. November 1792 ein Haus „öffentliche bei dem Licht und der Schäffen“ an den Meiftbietenden verkauft. In Franken heißt die Versteigerung Strich, Aufstrich; die üblichen Formen sind: 1. Verlöſchen eines Lichts, 2. Abfallen eines ins Licht gesteckten Geldstückes usw. Licht bei Auktionen auch Liebrecht, Pentamerone 1, 406.“ Bei letzterm ist gemeint die Übersetzung von Vasile's Pentamerone durch Liebrecht. 2 Bde. Breslau. 1846. Die Stelle lautet (II. Tag, 6. Märchen) 1, 207: „Ehe ihr jedoch das Lebens-

<sup>1)</sup> Ist CHOPPIN, De legibus Andium municipalibus. Paris 1581 gemeint?

licht in der Auktion der Jahre ausging, rief sie ihren Gemahl zu sich;" dazu die Anm. S. 406: „Es ist Sitte in Neapel (auch in Frankreich und Spanien) bei Auktionen ein Licht anzuzünden, nach dessen Abbrennen kein weiteres Gebot angenommen wird; so heißt es in der Egroga III (Talia):

E comme si tu avisse  
La cannela allumata  
A lo plus offereute, ecc.

daher auch die Redensart: vendere a lume di candela für „verauktionieren“: und im Spanischen acabarse la candela von der zu Ende gehenden Auktion.“

E. H.-R.

Äpfelhauen in Basel (8, 8). — Das letzte Äpfelhauen muß in Basel zu Anfang der 1870er Jahre stattgefunden haben. Die Guidenkompagnie Basel betrieb es als militärische Übung. An einem schönen Herbstnachmittag besammelte sich die Guidenkompagnie auf der Schützenmatte. Es waren drei Galgen im Galopp abzureiten. Der Hieb mußte wagrecht von vorn nach hinten geführt werden.

Als Buben schien die Sache kinderleicht und wir konnten nicht begreifen, daß so mancher Hieb daneben traf. Spaltete aber einer den Äpfel mitten durch, so war unter der zahlreichen Zuschauerschar großes Hallo.

Die gespaltenen Äpfel wurden zunächst zur Konstatierung des Ergebnisses auf einem großen Tische aufbewahrt, am Schluß der Übung aber zum Gaudium der Buben zu Boden gerollt, wo sie im Nu und unter großer Vergeltung ihre Liebhaber fanden. Im Anschluß an die Übung fand eine Preisverteilung statt.

Als markante Reitergestalten schweben dem Schreiber noch vor Augen Herr Guidenhauptmann C. B. und die beiden Mezgermeister Weitnauer.

Basel.

H. C.

Lied von Schöher-Schmieds Anneli (8, 7). — Eine Variante des Liedes teilt Nochholz unter der Überschrift: „Das Guggibader-Lied“ in den „Schweizer sagen aus dem Aargau“ I (1856), S. 24 ff., mit und verweist in der Anmerkung (S. 28) auf eine große Menge Parallelen.

„Die Letzte geben“ (7, 94). — In Wil (St. Gallen) führt dieser Kinderbrauch den Namen „Sigel“ oder „NachtSigel“, in dem eine Stunde von Wil entfernten Buzwil die Benennung „Nachtgugel“.

Zitrone bei Begräbnissen (7, 83. 95). — Hinsichtlich dieses Brauches dürfte von Interesse sein, was M. von Stranz „Die Blumen in Sage und Geschichte“, Berlin 1875 (S. 339) zur Erklärung desselben schreibt: „Trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit der Orange ist sie (die Zitrone) in ihrer Wirkung anders; die bleiche Frucht, die schneidende Säure, die ihr innerwohnt, haben ihr eine andere Stellung gegeben als dem hesperischen Äpfel. Die Herbigkeit der Zitrone ließ sie besonders bei Trauerakten als geeignet erscheinen. So trugen in Indien die Frauen, die nach dem Tode ihres Mannes verbrannt wurden, indem sie zum Scheiterhaufen gingen, eine Zitrone in der Hand. Die Sitte, daß, wer zum Tode geführt wird, eine solche Frucht in der Hand tragen müßte, scheint uns von Indien überkommen zu sein, denn sie ist uralt, schon Athenäus erzählt uns davon. Die Alten bedienten sich der Zitrone, um sich vor jeglichem Zauber zu schützen, die scharfe Säure galt als etwas Abweisendes.“

S. 340: „Wie im Altertum, so hat die Zitrone in späterer Zeit auch in Deutschland ihre Rolle bei Trauerfeierlichkeiten gespielt. Noch heutigen Tages soll es in Nürnberg Sitte sein, daß bei Begräbnissen einige, 3 bis 6, Mägde vor den Leichenwagen treten und einen Teller mit Blumen und einer Zitrone tragen. Die Blumen werden auf den in die Grufte gesenkten Sarg geworfen, die Zitrone den Trauernden wieder gebracht — als Symbol des Schmerzes. Ebenso ist es in Hamburg wie in Holstein Brauch, daß bei Begräbnissen die Junggesellen einen Rosmarinzweig und die verheirateten Männer eine Zitrone in der Hand tragen. In anderen Gegenden gibt man diese saure Frucht nur den Leichenträgern in die Hand.“

Johannes Blochwitz, Kulturgechichtliche Studien, Leipzig 1882, äußert sich zum erwähnten Brauche (in der Abhandlung über den Apfel, S. 186) wie folgt: „Selbst dem Toten fehlte der Apfel als Symbol der Auferstehung nicht. Sonst trug weitverbreitet jeder der Leidtragenden einen Apfel. Heute hat sich der Rest nur in jenen Zitronen erhalten, die man hier und da den Leichenträgern gibt. Der Apfel ist zur Zitrone geworden, das Sinnbild des Fortlebens zu einem Zeichen der Trauer.“

In der 1764 erschienenen „Fünften Tracht“ der „Neuen herzefreudlichen Zeitungen aus allen Teilen der Welt, aufgestellt von einer fruchtbringenden Gesellschaft“ findet sich der „Letzte Wille der hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Dietrich von Anhalt-Dessau“. Der 5. Vers dieses 16 Strophen haltenden Sterbeliedes, das wegen der zahlreichen darin angeführten Totenbräuche recht interessant ist, lautet:

Es soll niemand mich beklagen,  
Keinen langen Mantel tragen,  
Weder Flor noch Trauerkleid!  
Ich verlang' auch keine Krone,  
Fackeln, Lieder und Zitrone  
Sind nur Land der Eitelkeit.

Wil.

Gottfried Kehler.

Zwei Reime beim Erbeerlesen (Schw. Blde. 7, 75). — Der Titel scheint mir unrichtig zu sein; denn unter Heubereli versteht man nicht Erbeeren sondern Heidelbeeren. S. Schweiz. Idiotikon 4, 1465, wo auch dieses und andere Heuberlieder erwähnt werden.

Ein alter Brauch bei Versteigerungen (8, 7). — Hiezu wäre zu bemerken, daß dieser Brauch mit den drei Kerzen heute noch in Frankreich bei Versteigerungen von Liegenschaften durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Der *Dictionnaire Larousse VII*, 502 sagt darüber: *Enchère*. Ventes publiques d'immeubles. L'article 705 du code de procédure dispose que, dès le moment de l'ouverture des enchères, il sera successivement allumé des bougies ou plutôt des bouts de bougies dont la dimension doit être calculée de manière que chaque feu ait environ la durée d'une minute. Pour que l'offre soit définitive et que l'offrant soit déclaré adjudicataire, il faut, d'après l'article 706 du même code, que trois bougies se soient successivement éteintes sur son offre sans qu'elle ait été couverte par une offre plus élevée. Si dans l'intervalle mesuré par l'extinction des trois bougies, une suroffre intervient, le précédent enchérisseur est délié, et il demeure libéré dans le cas même où l'offre qui a couvert la sienne serait

ultérieurement déclarée nulle pour une cause quelconque. L'offrant qui a couvert une précédente enchère au cours des trois feux allumés sur celle-ci demeure lui-même adjudicataire après l'extinction de deux bougies sur sa suroffre. La loi du 2 juin 1841, qui a remanié le code de procédure en matière de saisie immobilière, avait disposé que l'emploi de bougies pourrait être remplacé par un autre moyen chronométrique, et qu'il suffirait d'une simple ordonnance royale pour opérer cette modification. L'appareil nouveau n'a pas encore, paraît-il, été découvert, et nous en sommes encore à l'usage traditionnel de bougies.

Die Encyclopaedia Britannica II, 895 erwähnt den Brauch auch für England, wo er aber der Vergangenheit anzugehören scheint. Durch einen Erlass von König William III (1698) soll dieser Brauch für die Versteigerung von aus Ost-Indien importierten Waren vorgeschrieben worden sein.

Auch Brockhaus' Konversationslexikon erwähnt den Brauch unter dem Stichwort „Auktion“ und nennt ihn einen alten holländischen Brauch.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß der Brauch in früheren Zeiten weit verbreitet war und vielleicht von Frankreich aus ins Wallis gekommen ist.

Äpfelhauen im Kanton Baselland (8, 8). — Dieser Reitersport wird in Britisch-Indien von der Eingeborenen-Kavallerie bei sportlichen Anlässen mit großem Geschick geübt, nur daß an Stelle der dort nicht bekannten Äpfel eine Art Zitronen verwendet werden, weshalb der Sport „Lemon-cutting“ genannt wird. Ob der Sport in Indien einheimisch war oder durch englische Offiziere dort eingeführt worden ist, entzieht sich meinem Wissen. Bei uns könnte er durch ehemalige Offiziere in fremden Diensten bekannt worden sein, deren es ja auch in Indien gab.

Zürich.

A. Corrodi-Sulzer.

Zum „Äpfelhauen“ (8, 8). — Das Äpfelhauen wurde früher auch im Militärdienst als kavalleristische Übung gepflegt. Ich habe es noch selber Ende der 60er oder Anfang der 70er Jahre, als Winterthur noch Waffenplatz für Kavallerie war, auf dem dortigen „Reitplatz“ gesehen. Mein Vater, der Kavallerie-Feldweibel war, erlaubte einmal bei Anlaß eines solchen dienstlichen Wettkampfs meinem Bruder und mir, auf den von der Stadt ziemlich weit entfernten Reitplatz an der Töss zu gehen und ich erinnere mich noch sehr gut, wie der Äpfel an einer Schnur an einem Galgen am westlichen Ende des Platzes hing und von meinem Vater, der auf seinem schönen Rappen, dem „Choli“, ritt, gespalten wurde. Vielleicht kann ein alter Kavallerist über solche Übungen Auskunft geben.

Zum Schürzen-Aberglauben (8, 12). — Ein Mädchen, das mit der Schürze an einer Tischcke hängen bleibt, bekommt bald einen Mann. Ich kenne das durch folgenden Fall aus Winterthur vom Jahre 1860. Ein Fräulein, das bei dem mit uns im gleichen Hause wohnenden Oheim meines Vaters „zinsen“ kam, blieb mit der Schürze an der Ecke des Tischplattes des geöffneten Schreibputzes hängen, sodaß diese einen Riß bekam. Der seit 1859 verwitwete Herr nahm das als Omen an, und bald folgte Verlobung und Hochzeit.

Bern.

Otto Schulteß.

Die Letzte geben (7, 94). — „Ds Tätschi“ (Brienzwiler), „Ds Tschinggi“ (Heimberg) geben sich die Kinder beim Auseinandergehen.

Ein eigentliches Spiel ist aber „Tschinggis mache“ (Heimberg), „Tschiggis“ (Rohrbach) oder „tribooken“ (Brienzwiler). Der Spielraum wird vielfach zu Anfang begrenzt. Das Freimal nennt man „Ziel“, auch „Verbot“. Wer den Schlag erhält, „ischt“; er trägt, soweit ich mich erinnere, keinen Namen. Wenn kein Freimal bestimmt wird, so darf das Kind, welches „ischt“, den Spielenden, welche „chnewlen“ (kneien) oder „groppen“ (in der tiefen Kniebeuge verweisen), keinen Schlag geben.

Der Tribock war ein Belagerungswerkzeug des Mittelalters. Wie sah er aus?<sup>1)</sup>

Ich versuchte schon oftmais, über Begriff und Ableitung des Wortes „tribooken“ klar zu werden, kam aber zu keinem befriedigenden Resultat.

Rohrbach.

M. Sooder.

In Zürich (Stadt) sagt man „s. Biß gää“ (von Schulkindern besonders beim Nachhausegehen nach der Schule, aber nicht nur am Abend). In Oberägeren (Graubünden) ist „Nachttäsche“ gebräuchlich.

Zürich.

Dr. L. Brun.

### Frägen und Antworten. — Demandes et Réponses.

*Mauvais sorts, mauvais oïl.* — Connaissez-vous un ouvrage, grand ou petit, sur les gestes, et surtout sur les signes écrits employés dans la Suisse française pour conjurer les mauvais sorts, les mauvais esprits, la *gettatera*? — S'il n'y a pas d'ouvrage spécial pour cette région, je pense qu'un ouvrage sur les régions voisines renseignerait très suffisamment. A. T.

*Réponse.* — Nous ne croyons pas qu'il existe de livres ou de travaux spéciaux sur les moyens employés dans la Suisse française contre les mauvais sorts, etc. Un ouvrage général qui comprend à peu près tout ce qui a paru sur ce sujet, ce sont les deux volumes de SELAGMANN, *Der böse Blick*, Berlin, Hermann Barsdorf, 1910; pour la France cf. P. SÉBILLOT, *Folklore de France*, T. IV<sup>e</sup> Paris, E. Guilmoto, 1907, Table alphabétique s. v. *Oïl et Fascination*; E. MONSEUR, *L'Ame Pupilline*, dans *Revue de l'Histoire des Religions* T. LI 1905). En outre, pour les superstitions dans la Suisse française, comparez les articles suivants dans nos *Archives suisses des Traditions populaires*: I, 75. 98. 232. 241. 319; X, 44; XI, 141. 209; XII, 1. 91; XIII, 81; XIV, 257. 290; XV, 238; XVI, 51; XVII, 107. 184; XVIII, 1. 116. 117. 183; XXI, 97 (et la littérature indiquée dans les notes de cet article); A. CÉRÉSOLE, *Légendes des Alpes vaudoises*, p. 335 sq.

Begräbnis in der Wiege. In einem „Verzeichnis derjenigen Personen, so aus dieser Gemeind [Bern] abgestorben und allhier begraben worden

<sup>1)</sup> Tribock, mittellat. trabucium, trabuchetum usw. (die verschiedenen lat. Formen bei Ducange, Glossarium s. v. trebuchetum), altfranz. trébuchet war eine bei Belagerungen gebrauchte große Schleudermaschine, deren Wurfgewicht mittels Gegengewicht in Bewegung gesetzt wurde. Beschreibung und Abbildungen s. bei A. Schulz, *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger*. Bd. 2 (Leipz. 1889) S. 375 ff.; L. Gautier, *La Chevalerie* (Paris 1895) S. 759 ff. — Die Herkunft des Wortes ist nicht ganz klar, zumal neben tra-, tre- (lat. trans-) und tri- (= drei) auch tru- (trubueulus) vorkommt. Der zweite Bestandteil scheint das deutsche „Bock“ zu sein. Grimm schreibt im Deutschen Wörterbuch (2, 1374) geradezu „Dreibock“. E. H.-R.